



Substrukturen im Seelsorgeraum

Stand: 01.07.2026

Thematische und lokale Gemeindeteams

- Gemeindeteams bestehen aus Engagierten (nicht gewählten) Menschen ohne festgelegte Dauer der Mitarbeit oder der Verpflichtung zur Bearbeitung bestimmter Themen.
- Lokale und thematische Gemeindeteams sind selbständig und werden vom Rat der Pfarrei (RdP) legitimiert und beauftragt.
- Aus der Vereinbarung ergeben sich gegenseitige Rechte und Pflichten; die Beauftragung kann entzogen oder zurückgegeben werden.
- Die Gemeindeteams erhalten Information, Unterstützung, Beratung und Budget.
- Lokale Gemeindeteams sind das Gesicht von Kirche am Kirchort und organisieren dort lokal das kirchliche Leben.
- Thematische Gemeindeteams arbeiten im Seelsorgeraum und vernetzen Akteurinnen und Akteure, die ein Themenfeld i.d.R. ehrenamtlich verantworten, ggf. sind hauptamtliche Mitarbeitende Teil des thematischen Gemeindeteams.
- Ein Mal pro Jahr gibt es einen Klausurtag für alle Hauptamtlichen, -beruflichen und Ehrenamtlichen zur Vernetzung und Visionsarbeit.

Zusammenarbeit auf Ortsebene



Zusammenarbeit vor Ort:

- Zusammenkunft von Beauftragten des Kirchenvorstands (KV) mit Kernteam des lokalen Gemeindeteams für die Ortsebene (Reglement zur Zusammenarbeit)
- Definition „Ortsebene“ ergibt sich aus der Sozialraumanalyse und Bedarfen des Seelsorgeraumes: Bildung auf Ebene der ehemaligen Kirchengemeinde oder gemeinsam mit ehemaligen Nachbarkirchengemeinden möglich
- Echte Delegation: KV mandatiert Ausschuss-Mitglieder bzw. Personen mit Gattungsvollmacht; Rat der Pfarrei (RdP) mandatiert Kernteam-Mitglieder qua Beauftragung.
- Personenbezogene Doppelmandatierung durch KV und RdP sind möglich.

Zusammenarbeit auf Ortsebene



Subsidiaritätsprinzip:

- Vor Ort wird das beraten, was vor Ort Relevanz hat und nicht über KV- und RdP-Beschlüsse bzw. das pastorale Konzept hinausgeht.
- RdP kann thematische Gemeindeteams (mit Budgetverantwortung) installieren, um ortsübergreifende Themen zu verankern und Menschen zu vernetzen.
- Thematische Gemeindeteams können verlässliche Orte im Seelsorgeraum leiten.
- Große Rechtsgeschäfte verbleiben beim KV.
- Der KV kann Sachausschüsse bilden, um ähnlich gelagerte Aufgaben (z. B. Verwaltung von Friedhöfen oder von Mietobjekten) gebündelt zu verwalten und die unterste Ebene zu entlasten
- Ausschüsse werden subsidiär gedacht: können oder wollen die vor Ort Verantwortlichen z. B. den Friedhof nicht bewirtschaften, muss der KV dies per Sachausschuss organisieren.

Rahmenbedingungen: Finanzen & Recht

Kirchengemeindliches Vermögen in der Fusion zum Seelsorgeraum

- Alle freien, d.h. alle nicht im Rechtssinne zweckgebundenen Mittel der Kirchengemeinden gehen bei Fusionen grundsätzlich auf die neue Kirchengemeinde über, die Vermögensverwaltung wird vom Kirchenvorstand verantwortet. Dies ist kirchenrechtlich so vorgegeben.
- Mittel, die einer Zweckbindung unterliegen, bleiben für diese Zwecke gebunden. Beispiele sind unselbständige Stiftungen, Sondervermögen mit Zweckbindungen, Vermächtnisse. Voraussetzungen für eine Anerkennung der Zweckbindung sind, dass es sich um eine Zuwendung Dritter handelt und die Zweckbindung von der Kirchengemeinde belegt werden kann. Eine Umschichtung/Reservierung eigener Mittel für einen bestimmten Zweck erfüllt nicht diese Voraussetzungen.
- Selbständige Rechtsträger (Fabrikfonds, Stellenvermögen, selbständige Stiftungen) bleiben samt ihrer Zweckbindung erhalten. Für diese ändert sich durch die Fusion nichts.

Mandatierung und Budgetierung der Ortsebene im Seelsorgeraum

- Für die Verwendung finanzieller Mittel in den Substrukturen der Seelsorgeräume (Ortsebene) wird es eine Mandatierung über die Bildung von Ortsausschüssen oder die Vergabe von Gattungsvollmachten geben. Für die Bereitstellung von Budgets werden Kriterien entwickelt.
- Für die Allokation der Mittel in die Substrukturen der Seelsorgeräume wird es diözesane Rahmenvorgaben geben. Die konkrete Ausgestaltung kann je Seelsorgeraum variieren.

Ziele & Ausblick

Ziele für die Substrukturen

- Ziel sind verlässliche Substrukturen in den Seelsorgeräumen.
- Sie ermöglichen Finanzverantwortung und Handlungsfähigkeit vor Ort im Sinne des Subsidiaritätsprinzips.
- Diözesane Vorgaben und Kriterien im Sinne von Leitplanken geben Sicherheit für Hauptamtliche und Ehrenamtliche und setzen verbindliche und einheitliche Standards für alle Seelsorgeräume.
- Innerhalb dieses Rahmens können in den Seelsorgeräumen die Substrukturen eigenverantwortlich durch die Gremien und Beteiligten gestaltet werden und die individuellen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Die nächsten Schritte zur Budgetierung

- Workshop und Resonanzveranstaltungen zur Einbeziehung der Perspektive der Kirchengvorstände
- Gemeinsame Ausarbeitung der diözesanen Rahmenvorgaben mit den Teilprojekten Substrukturen und Fusionen, sowie Recht, Finanzen und anderen
- Nutzen der „Lernräume“, um die Vorgaben auf dem Weg zu den ersten Fusionen anzuwenden und zu prüfen